

## Auflagen für die Durchführung von Arbeiten im Nahbereichen von Bäumen und auf Grünflächen

1. Der **Beginn von Bautätigkeiten** im Bereich von städtischen Grünflächen und (Straßen-) Bäumen ist dem Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit zwingend **mindestens 5 Werktage vor Ausführungsbeginn und/ oder nach Erhalt einer VRA/VAO anzumelden**. Zuwiderhandlungen können einen Verweis von den öffentlichen Flächen zur Folge haben.
2. Während der Durchführung von Bautätigkeiten/ Tiefbauarbeiten ist nach dem **Stand der Technik** gemäß der

|                                                                                                                                                                               |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| - <b>Baumschutzsatzung</b> (Veröffentlichung im Amtsblatt vom 29.09.2023)                                                                                                     |
| - <b>Straßen-, Anlagen- und Aasee-Verordnung der Stadt Münster</b> (Veröffentlichung im Amtsblatt vom 25.11.2016)                                                             |
| - <b>DIN 18919</b> „Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen“ (DIN)                                                                                              |
| - <b>DIN 18920</b> „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ (DIN)                                                                       |
| - <b>RAS - LP 4</b> „Richtlinien für die Anlagen von Straßen Teil: Landschaftspflege Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ (FGSV) |
| - <b>ZTV Baumpflege</b> „Zusätzliche Techn. Vertragsbedingungen für Baumpflege“ 2017 ( <b>FLL</b> )                                                                           |
| - <b>DAW-M 162</b> Merkblatt DWA-M 162 Bäume, unterirdische Leitungen u. Kanäle (DWA/ FGSV/ DVGB) 2013                                                                        |
| - <b>M - EVB</b> „Merkblatt über die Erhaltung von Verkehrsflächen mit Baumbestand“                                                                                           |

sowie den ausführungsbezogenen Auflagen als Bestandteil von Genehmigungen ohne gesonderten Hinweis zu handeln. **Die Bautechnik und die Arbeitsweise sind den Gegebenheiten vor Ort anzupassen.**

Der **Zustand** von Grünflächen und Baumstandorten ist **vor** Bauantritt in Bild u. Schrift zu **dokumentieren**. Entstandene Schäden werden zu Lasten des Verursachers durch von der Stadt Münster (Fachstelle 67.42) zu beauftragende, anerkannte Fachfirmen reguliert.

Fahrlässige oder vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Auflagen und die Ver- & Gebote der Baumschutzsatzung gelten als **Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 77 Abs.1 Nr.10 LNatSchG NRW** und werden entsprechend verfolgt.

3. Das Befahren und das Abstellen von Pkw, Baufahrzeugen/-maschinen, Baucontainern/Baustellen-WC, Baustoffen/ -material (etc.) ist auf öffentlichen Baumscheiben (Durchwurzelungsbereich/ Kronentraufbereich + min. 1,5 m) sowie auf den Flächen öffentlicher Grünanlagen grundsätzlich untersagt. Das Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit (Fachstelle 67.41/.42), behält sich für geprüfte Einzelfälle einen Erlaubnisvorbehalt für die Sondernutzung von Grünflächen vor.
4. Das Abstellen und die Lagerung von Baustoffen/Baumaterialien sowie umweltgefährdenden Stoffen (z.B. Treib- und Schmierstoffen, Ölen, Säuren, Baustoffabfällen, ... usw.) auf Baumscheiben/auf öffentlichen Grünanlagen ist grundsätzlich **verboten** (siehe **Abbildung/ Erläuterung im Anhang**).
5. Alle erforderlichen Bautätigkeiten im **Durchwurzelungsbereich (Durchmesser der Kronentraufe eines Baumes zzgl. min. 1,5 m)** von geschützten Bäumen sind gemäß §3 Baumschutzsatzung Münster **verboten und** entsprechend der §§ 5-7 **genehmigungs-/anzeigepflichtig**. Bei Genehmigung von Arbeiten im Nahbereich vom Bäume sind erforderliche Arbeiten nur mittels **Saugbagger oder in Handschachtung** durchzuführen. Eine **qualifizierte dendrologische Baubegleitung** ist zu gewährleisten. Wurzeln **ab einem Durchmesser von > 2 cm** müssen erhalten bleiben. Geringere Wurzeldurchmesser sind schneidend zu durchtrennen sowie die Schnittstellen fachgerecht nachzuversorgen. Freigelegte Wurzeln sind unverzüglich durch eine Abdeckung, z.B. mit Jutegewebe dauerhaft gegen Austrocknung während der Baumaßnahme zu schützen. **Jutegewebe und Wasser müssen zu jeder Zeit auf den Baustellen in ausreichender Menge vorgehalten werden.**
6. Eine unumgängliche Zwischenlagerung von Aushub auf öffentlichen Grünflächen hat auf ausreichend dimensioniertem Trennvlies zu erfolgen. Die Befahrung und Verdichtung öffentlicher Grünflächen und Baumstandorte ist untersagt. Ausnahmen sind abzustimmen. Es sind gesonderte Auflagen einzuhalten, die um Verdichtungen der Standorte zu verhindern zwingend erforderliche Schutzmaßnahmen notwendig machen.

7. Die oberirdischen Bestandteile von Bäumen (Stamm/ Krone) sind für die gesamte Bauphase vor mechanischen Beschädigungen mit einem Einzelbaumschutz (Stammschutz) zu versehen. Baumscheiben und Grünanlagen sind durch einen mit dem Erdreich verbundenen, unverschiebbaren Holzzaun gemäß (u.a.) der DIN 18920 **ab der Baustelleneinrichtung** für die gesamte Bauphase zu schützen. **Die Schutzeinrichtung ist dem Grünflächenamt zur Abnahme anzumelden.** Bei der Durchführung der Arbeiten dürfen die Kronen der Bäume nicht beeinträchtigt werden. Es gelten zwingend die unter Nr. 2 aufgeführten DIN-Normen, Richtlinien und Regelwerke.
8. Freigelegte Wurzeln sind vor Witterungseinflüssen sowie nachträglich gegen mechanische Beeinträchtigung zu schützen. Entsprechende Materialien (Vlies/ Jute) und eine ausreichende Menge an Frischwasser sind auf der Baustelle hierfür stets vorzuhalten. **Offene Gräben im Kronentraufbereich (+ min. 1,5 m)** von Bäumen sowie in Grünflächen sind vor **der schichtweisen** Verfüllung dem Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit **zur Abnahme anzumelden.**
9. Gerne steht das Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit bei Rückfragen für eine entsprechende Beratung zur Verfügung.

**Ansprechpartner im Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit (Fachstelle  
67.41/67.42)**

**Herr Poker** - Telefon 0251 492 6872 / Mobil - 0151 7024 6205 | **Herr Kanzler** - Telefon 0251 492 6847 / Mobil - 0151 6565 3779 | **Herr Braun** - Telefon 0251 492 6794 / Mobil - 0151 2335 4428 | **Herr Pauluweit** - Telefon 0251 492 6878 / Mobil - 0171 8656 193 | **Mail: BaumundGruenschutz@stadt-muenster.de**  
**Herr Osten** - Telefon 0251 492 6760 | **Mail: baumschutzsatzung@stadt-muenster.de**